



Bundesministerium  
der Finanzen

Abdruck

Anlage - 1 -

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Staatssekretär im  
Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Bernhard Nebe  
Friedrichstraße 62 - 80  
40217 Düsseldorf

Werner Gatzert  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4260  
FAX +49 (0) 30 18 682-4244  
E-MAIL Slg@bmf.bund.de  
DATUM 9. Mai 2016

BETREFF **Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG);  
Umfang der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen der energetischen Sanierung  
(hier: Ersatzneubauten)**

GZ **V A 3 - FV 5010/14/10002 :003**  
DOK **2016/0399429**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2016. Hierin bitten Sie um Bestätigung, dass in den Förderbereichen Nr. 1e, 2b und 2c des § 3 KInvFG „alle“ Kosten eines Ersatzneubaus förderfähig sind, sofern „die energetische Sanierung das Ziel der Maßnahme ist und der Neubau eindeutig die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der energetischen Sanierung im Bestand ist.“

Wie Sie zutreffend darlegen, beschränkt das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz die Förderbereiche entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Bereiche, in denen der Bund über Gesetzgebungsbefugnisse verfügt. Ich teile hierbei Ihre Auffassung, dass innerhalb dieses Rahmens wirtschaftliche und sinnvolle Investitionen, die dem Förderziel der energetischen Sanierung entsprechen und nur durch einen Ersatzneubau erfolgen können, zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben sind an eine energetische Sanierung durch Ersatzneubau jedoch besondere Anforderungen zu stellen, die nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürften.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bundes ein Ersatzneubau zur energetischen Sanierung in den genannten Förderbereichen ausnahmsweise förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die energetische Sanierung ist das Ziel der Ersatzmaßnahme.
- Bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Ersatzneubau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger als eine Bestandssanierung zum Zweck der energetischen Sanierung. Der entsprechende Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.
- Der Ersatzneubau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsbau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Da die Auswahl der einzelnen Investitionen durch die Länder erfolgt, liegt es auch im Verantwortungsbereich der Länder sicherzustellen, dass durch die Einhaltung dieser Voraussetzungen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. Dies ist in den Nachweisen über die zweckentsprechende Verwendung zu bestätigen.

Da die von Ihnen aufgeworfene Frage offenbar Fälle betrifft, in denen das Investitionsvolumen bei einem Ersatzneubau höher liegt als das Investitionsvolumen bei einer energetischen Sanierung im Bestand, ist die Entscheidung in Bezug auf einen Ersatzneubau aus den oben genannten Erwägungen besonders sorgfältig abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen





*Frulage - 2 -*

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Frau  
Cornelia Fischer  
Karkweg 70  
27478 Cuxhaven

Bearbeitet von:  
David Zielinski  
E-Mail: david.zielinski@mi.niedersachsen.de  
Telefax: (0511) 120 99 4742

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.04.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.41-10464 N40 352011

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4742

Hannover  
30.05.2016

**Neubau eines Schwimmbades in der Stadt Cuxhaven**

Sehr geehrte Frau Fischer,

mit Schreiben vom 21.04.2016 haben Sie sich an Herrn Ministerpräsidenten Weil gewendet und Ihren Unmut im Zusammenhang mit der aktuellen Planung eines Schwimmbadneubaus in Cuxhaven geäußert; Sie bitten um Unterstützung bei der Realisierung eines „Volksbades“ mit einer 6. Schwimmbahn und einem Lehrschwimmbecken. Die Niedersächsische Staatskanzlei hat mir Ihr Anliegen zwischenzeitlich mit der Bitte um Beantwortung zukommen lassen.

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass die Stadt Cuxhaven derzeit zu den am höchsten verschuldeten Kommunen Niedersachsens zählt. Die Liquiditätskredite, das sind konsumtive Schulden wie bei der Überziehung eines Girokontos, lagen zum 31.12.2015 bei 310 Mio. € bzw. 6.430,44 € pro Einwohner, dem höchsten Wert in Niedersachsen. Zur Abwendung dieser Verschuldungssituation und zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit habe ich jüngst mit der Stadt Cuxhaven die Rahmenbedingungen für den Abschluss einer Stabilisierungsvereinbarung ausgehandelt, die in den kommenden Monaten unterzeichnet werden soll. Die Vereinbarung sieht eine Entschuldungshilfe für die Stadt Cuxhaven in Höhe von 187,5 Mio. € vor, die solidarisch vom Land Niedersachsen und von allen niedersächsischen Kommunen gegenfinanziert werden. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Cuxhaven, ihren Haushalt jährlich um 7 Mio. € zu entlasten und die Haushaltsdefizite entsprechend zu reduzieren. Die abzuschließende Stabilisierungsvereinbarung schließt zwar den Neubau eines Schwimmbades nicht explizit aus, allerdings bedarf es zukünftig einer strengen Haushaltsdisziplin der Stadt, um die Erreichung der vereinbarten Haushaltsziele sicherzustellen. So gesehen ist es schon eine enorme Anstrengung für die Stadt, überhaupt einen Schwimmbadneubau auf den Weg zu bringen.

Der Neubau des Schwimmbades kann und soll zwar grundsätzlich mit Finanzmitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderpaket (KIP) gefördert werden, jedoch stellen nicht alle investiven Ausgaben auch förderfähige Kosten im Sinne der rechtlichen Grundlagen dar. D.h. die Stadt Cuxhaven ist ohnehin schon gezwungen einen erheblichen Teil der Neubaukosten selbst aufzubringen, was nur durch eine Kreditaufnahme möglich wird. Möglich wird eine Teilförderung des Neubaus darüber hinaus auch erst dadurch, dass im Rahmen der von der Stadt Cuxhaven durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die energetische Sanierung des



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 2060 65  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
david.zielinski@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

aktuellen Bades als unwirtschaftlich nachgewiesen wurde. Aus dieser Tatsache heraus handelt es sich bei dem geplanten Bau des Schwimmbades förderrechtlich um einen sog. Ersatzneubau, der nach Art und Funktion sowie in Bezug auf die räumliche Kapazität den derzeitigen Bestandsbau grundsätzlich nicht überschreiten darf. Hierzu zählen dann insbesondere die von Ihnen angesprochene 6. Bahn sowie das Lehrschwimmbecken, welche beide im derzeitigen Schwimmbad nicht existieren und deren Mehrkosten somit von den förderfähigen Kosten abzuziehen wären, wenn nicht sogar die grundsätzliche Förderfähigkeit des Schwimmbadneubaus in Gänze in Frage stellen können.

Da vor diesem Hintergrund eine höhere Förderung rechtlich nicht möglich war und die Stadt nur unter sehr engen finanzpolitischen Rahmenbedingungen agieren kann, habe ich für die getroffenen Entscheidungen in Cuxhaven Verständnis.

Die Stadt Cuxhaven erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Zielinski



Bundesministerium  
der Finanzen

Abdruck

Anlage - 1 -

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Staatssekretär im  
Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Bernhard Nebe  
Friedrichstraße 62 - 80  
40217 Düsseldorf

Werner Gatzler  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4260  
FAX +49 (0) 30 18 682-4244  
E-MAIL Stg@bmf.bund.de  
DATUM 9. Mai 2016

BETREFF **Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG);  
Umfang der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen der energetischen Sanierung  
(hier: Ersatzneubauten)**

GZ **V A 3 - FV 5010/14/10002 :003**

DOK **2016/0399429**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2016. Hierin bitten Sie um Bestätigung, dass in den Förderbereichen Nr. 1e, 2b und 2c des § 3 KInvFG „alle“ Kosten eines Ersatzneubaus förderfähig sind, sofern „die energetische Sanierung das Ziel der Maßnahme ist und der Neubau eindeutig die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der energetischen Sanierung im Bestand ist.“

Wie Sie zutreffend darlegen, beschränkt das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz die Förderbereiche entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Bereiche, in denen der Bund über Gesetzgebungsbefugnisse verfügt. Ich teile hierbei Ihre Auffassung, dass innerhalb dieses Rahmens wirtschaftliche und sinnvolle Investitionen, die dem Förderziel der energetischen Sanierung entsprechen und nur durch einen Ersatzneubau erfolgen können, zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben sind an eine energetische Sanierung durch Ersatzneubau jedoch besondere Anforderungen zu stellen, die nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürften.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bundes ein Ersatzneubau zur energetischen Sanierung in den genannten Förderbereichen ausnahmsweise förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die energetische Sanierung ist das Ziel der Ersatzmaßnahme.
- Bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Ersatzneubau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger als eine Bestandssanierung zum Zweck der energetischen Sanierung. Der entsprechende Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.
- Der Ersatzneubau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsbau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Da die Auswahl der einzelnen Investitionen durch die Länder erfolgt, liegt es auch im Verantwortungsbereich der Länder sicherzustellen, dass durch die Einhaltung dieser Voraussetzungen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. Dies ist in den Nachweisen über die zweckentsprechende Verwendung zu bestätigen.

Da die von Ihnen aufgeworfene Frage offenbar Fälle betrifft, in denen das Investitionsvolumen bei einem Ersatzneubau höher liegt als das Investitionsvolumen bei einer energetischen Sanierung im Bestand, ist die Entscheidung in Bezug auf einen Ersatzneubau aus den oben genannten Erwägungen besonders sorgfältig abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen





*Frage - 2 -*

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Frau  
Cornelia Fischer  
Karkweg 70  
27478 Cuxhaven

Bearbeitet von:  
David Zielinski  
E-Mail: david.zielinski@mi.niedersachsen.de  
Telefax: (0511) 120 99 4742

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.04.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.41-10464 N40 352011

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4742

Hannover  
30.05.2016

**Neubau eines Schwimmbades in der Stadt Cuxhaven**

Sehr geehrte Frau Fischer,

mit Schreiben vom 21.04.2016 haben Sie sich an Herrn Ministerpräsidenten Weil gewendet und Ihren Unmut im Zusammenhang mit der aktuellen Planung eines Schwimmbadneubaus in Cuxhaven geäußert; Sie bitten um Unterstützung bei der Realisierung eines „Volksbades“ mit einer 6. Schwimmbahn und einem Lehrschwimmbecken. Die Niedersächsische Staatskanzlei hat mir Ihr Anliegen zwischenzeitlich mit der Bitte um Beantwortung zukommen lassen.

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass die Stadt Cuxhaven derzeit zu den am höchsten verschuldeten Kommunen Niedersachsens zählt. Die Liquiditätskredite, das sind konsumtive Schulden wie bei der Überziehung eines Girokontos, lagen zum 31.12.2015 bei 310 Mio. € bzw. 6.430,44 € pro Einwohner, dem höchsten Wert in Niedersachsen. Zur Abwendung dieser Verschuldungssituation und zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit habe ich jüngst mit der Stadt Cuxhaven die Rahmenbedingungen für den Abschluss einer Stabilisierungsvereinbarung ausgehandelt, die in den kommenden Monaten unterzeichnet werden soll. Die Vereinbarung sieht eine Entschuldungshilfe für die Stadt Cuxhaven in Höhe von 187,5 Mio. € vor, die solidarisch vom Land Niedersachsen und von allen niedersächsischen Kommunen gegenfinanziert werden. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Cuxhaven, ihren Haushalt jährlich um 7 Mio. € zu entlasten und die Haushaltsdefizite entsprechend zu reduzieren. Die abzuschließende Stabilisierungsvereinbarung schließt zwar den Neubau eines Schwimmbades nicht explizit aus, allerdings bedarf es zukünftig einer strengen Haushaltsdisziplin der Stadt, um die Erreichung der vereinbarten Haushaltsziele sicherzustellen. So gesehen ist es schon eine enorme Anstrengung für die Stadt, überhaupt einen Schwimmbadneubau auf den Weg zu bringen.

Der Neubau des Schwimmbades kann und soll zwar grundsätzlich mit Finanzmitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderpaket (KIP) gefördert werden, jedoch stellen nicht alle investiven Ausgaben auch förderfähige Kosten im Sinne der rechtlichen Grundlagen dar. D.h. die Stadt Cuxhaven ist ohnehin schon gezwungen einen erheblichen Teil der Neubaukosten selbst aufzubringen, was nur durch eine Kreditaufnahme möglich wird. Möglich wird eine Teilförderung des Neubaus darüber hinaus auch erst dadurch, dass im Rahmen der von der Stadt Cuxhaven durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die energetische Sanierung des



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 2060 65  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
david.zielinski@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

aktuellen Bades als unwirtschaftlich nachgewiesen wurde. Aus dieser Tatsache heraus handelt es sich bei dem geplanten Bau des Schwimmbades förderrechtlich um einen sog. Ersatzneubau, der nach Art und Funktion sowie in Bezug auf die räumliche Kapazität den derzeitigen Bestandsbau grundsätzlich nicht überschreiten darf. Hierzu zählen dann insbesondere die von Ihnen angesprochene 6. Bahn sowie das Lehrschwimmbecken, welche beide im derzeitigen Schwimmbad nicht existieren und deren Mehrkosten somit von den förderfähigen Kosten abzuziehen wären, wenn nicht sogar die grundsätzliche Förderfähigkeit des Schwimmbadneubaus in Gänze in Frage stellen können.

Da vor diesem Hintergrund eine höhere Förderung rechtlich nicht möglich war und die Stadt nur unter sehr engen finanzpolitischen Rahmenbedingungen agieren kann, habe ich für die getroffenen Entscheidungen in Cuxhaven Verständnis.

Die Stadt Cuxhaven erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Zielinski